



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 28. März 2012 (StB 289)

B+A 13/2012

Neues Berichtswesen

Anpassung des

- Reglements über den Finanzhaushalt
- Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates
- Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
24. Mai 2012

Bezug zur Gesamtplanung 2012–2016

Projektplan

L02015.0

Neues Berichtswesen

Übersicht

Mit B+A 14/2001 vom 2. Mai 2001 wurden die Grundzüge der parlamentarischen Steuerung der Leistungsaufträge mit Globalbudgets eingeführt, und die erforderlichen Bestimmungen wurden ins Finanzhaushaltsreglement und ins Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates eingebaut.

Die Zweiteilung der Vorgaben für die Dienstabteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget über die Gesamtplanung einerseits und über den Voranschlag andererseits hat sich in der Praxis jedoch immer weniger als praktikabel erwiesen.

Im neuen Berichtswesen der Stadt Luzern werden ab dem Voranschlag 2013 deshalb die bisherigen Vorgaben aus der Gesamtplanung und dem Voranschlag zusammengeführt und als politischer Leistungsauftrag jährlich im Voranschlag integriert. In der Gesamtplanung 2013–2017 sind somit keine Vorgaben mehr zu den Leistungsaufträgen enthalten. Die Rechenschaftsablage erfolgt wie bisher über den Geschäftsbericht.

Die Grundzüge der parlamentarischen Steuerung bleiben auch mit den Anpassungen aus diesem Bericht und Antrag im Wesentlichen unverändert. Die Umformulierung zum politischen Leistungsauftrag im Voranschlag und im Geschäftsbericht macht jedoch formelle Anpassungen der beiden Reglemente nötig.

Mit diesem Bericht und Antrag ist auch noch die Bereinigung des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vorzunehmen, weil dort in Art. 12 auf Art. 52a des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates verwiesen wird, der mit diesem B+A aufgehoben werden soll.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Reglementsanpassungen aufgrund des neuen Berichtswesens	4
1.1 Anpassungen im Reglement über den Finanzhaushalt im Einzelnen	5
1.2 Anpassungen im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates im Einzelnen	6
1.3 Anpassung im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling	6
2 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Reglementsanpassungen aufgrund des neuen Berichtswesens

Mit B+A 14/2001 hat der Grosse Stadtrat die Grundzüge der parlamentarischen Steuerung mit Leistungsauftrag und Globalbudget auf Reglementsstufe festgelegt. Die erforderlichen Bestimmungen sind ins Finanzhaushaltsreglement und ins Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates eingebaut worden.

Seither erlässt die Legislative im Rahmen der Gesamtplanung verbindliche Leistungsvorgaben für die Entwicklung der Organisationseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget. Ferner beschliesst der Grosse Stadtrat mit dem Voranschlag die jährlichen Leistungsziele und das Globalbudget für die einzelnen Organisationseinheiten.¹ Bei diesem sogenannten „Parlamentarischen Leistungsauftrag“ handelt es sich um die „Übersetzung“ der Leistungsvorgaben der Gesamtplanung für das jeweilige Budgetjahr.

Gleichzeitig mit der Vorlage des Budgets informiert der Stadtrat das Parlament über den stadträtlichen Leistungsauftrag. Dabei wird der parlamentarische Leistungsauftrag konkretisiert: Dieser stadträtliche Leistungsauftrag enthält die vorgesehene Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Leistungsgruppen und vor allem die konkrete Leistungsbestellung, verbunden mit entsprechenden Indikatoren und Sollvorgaben.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur Motion 154, Christa Stocker Odermatt namens der GB-Fraktion, vom 8. November 2001: „Evaluation der Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget“, wurden die bestehenden Leistungsaufträge mit externer Hilfe hinsichtlich ihrer Steuerungsmöglichkeit, der Effizienz und der Effektivität beurteilt. Rund die Hälfte der Parlamentarierinnen und Parlamentarier hat zu den Leistungsaufträgen Stellung bezogen und auch einzelne Verbesserungsvorschläge eingereicht. Diese wurden so weit wie möglich ab dem Voranschlag 2007 umgesetzt bzw. in die Leistungsvorgaben der Gesamtplanung eingebaut. Die Steuerung über die beiden Instrumente Gesamtplanung und Voranschlag wurde jedoch unverändert beibehalten.

Diese Zweiteilung der Vorgaben, über die Gesamtplanung einerseits und über den Voranschlag andererseits, hat sich in der Praxis jedoch immer weniger als praktikabel erwiesen. In der parlamentarischen Beratung müssen beide Dokumente gleichzeitig behandelt werden, was das Sich zurechtfinden nicht nur für neue Parlamentsmitglieder erschwert. Zudem sind

¹ Diese Seiten sind jeweils im Voranschlag und im Geschäftsbericht hellblau hinterlegt.

die mehrjährigen Leistungsvorgaben oftmals mehr oder weniger identisch mit dem parlamentarischen Leistungsauftrag.

Mit dem Start des Projekts „Neues Berichtswesen“ wurden die beiden Führungsinstrumente Voranschlag und Geschäftsbericht inhaltlich und prozessual auch auf die städtische Gesamtplanung abgestimmt. Da der Kanton Luzern mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2011 die beiden bisherigen Dokumente „Voranschlag“ und „Integrierter Finanz- und Aufgabenplan (IFAP)“ zu einem einzigen Planungsbericht „Aufgaben- und Finanzplan (AFP)“ zusammengeführt hat, wurde diese Vereinfachung auch für das neue Berichtswesen der städtischen Dienstabteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget übernommen.

Zusammen mit den Verantwortlichen der fünf bestehenden Dienstabteilungen mit Globalbudgets sowie mit denjenigen der Sozialen Dienste (Einführung des Globalbudgets wird geprüft) wurde ein neuer Muster-Leistungsauftrag erstellt. Darin werden die bisherigen Vorgaben aus der Gesamtplanung und dem Voranschlag zusammengeführt und als politischer Leistungsauftrag² im jährlichen Voranschlag integriert. In der Gesamtplanung 2013–2017 sind somit keine Vorgaben mehr zu den Leistungsaufträgen enthalten. Die Rechenschaftsablage erfolgt wie bisher über den Geschäftsbericht.

Die mit B+A 14/2001 eingeführten Grundzüge der parlamentarischen Steuerung der Leistungsaufträge mit Globalbudgets bleiben im Wesentlichen unverändert, die Umformulierung zum politischen Leistungsauftrag im Voranschlag und im Geschäftsbericht bedürfen jedoch formeller Anpassungen der beiden betroffenen Reglemente.

Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 3. November 2011 für die Mitglieder der ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates zum neuen Berichtswesen wurden die notwendigen Anpassungen im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates sowie im Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vorgestellt.

1.1 Anpassungen im Reglement über den Finanzhaushalt im Einzelnen

Im Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern müssen Art. 15c bis 15g im Abschnitt III. Leistungsaufträge mit Globalbudgets geändert werden. Es handelt sich meist um kleinere Anpassungen, vor allem weil die Unterscheidung in parlamentarischen und städtischen Leistungsauftrag wegfällt und das Parlament mit dem Voranschlag anstelle der Festlegung von Leistungsvorgaben neu den politischen Leistungsauftrag genehmigt.

² Auch der Kanton verwendet in seinem AFP 2012–2015 den Begriff „Politischer Leistungsauftrag“. Dieser wird jeweils vom Kantonsrat genehmigt.

1.2 Anpassungen im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates im Einzelnen

Voranschlag und Gesamtplanung werden unter dem Abschnitt IV. Sachgeschäfte neu in einem gemeinsamen Abschnitt geregelt. Der bisherige Artikel 51b Leistungsaufträge mit Globalbudget wird neu zu Art. 51a Leistungsaufträge mit Globalbudget im Voranschlag. Die Aufteilung in Abs. 1 und Abs. 2 wurde präzisiert und redaktionell auf den politischen Leistungsauftrag angepasst.

Zudem wird in Art. 51b Abs. 1 lit. b ein Hinweis auf das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling aufgenommen, weil die übergeordneten Ziele für die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung auch Teil des Beschlusses der Gesamtplanung sind.

Art. 51b Abs. 2 in der heutigen Fassung gibt die ursprünglich angedachte Praxis der vertieften Beratung wieder. Alle Leistungsaufträge werden heute jedoch jährlich durch die zuständige parlamentarische Kommission beraten mit Berichterstattung an die federführende Geschäftsprüfungskommission. Aus diesem Grund kann der Inhalt dieses Absatzes ersatzlos gestrichen werden.

Der bisherige Art. 52a Gesamtplanung wird zum neuen Art. 51b Ziele und Vorgaben in der Gesamtplanung. Aus Abs. 1 werden lit. a und lit. b unverändert übernommen, lit. c wurde sinngemäss in den neuen Art. 51a Abs. 1 integriert. Abs. 2 bleibt unverändert. Art. 52a kann aufgehoben werden.

In Abschnitt 4 wird der Titel auf „übrige“ Planungen, Rechenschaftsberichte und Genehmigungsgeschäfte eingeschränkt, da die Bestimmungen zur Gesamtplanung in Abschnitt 3 integriert wurden.

1.3 Anpassung im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 ist in Art. 12 eine formelle Bereinigung vorzunehmen, weil in der heutigen Fassung dort auf Art. 52a des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates verwiesen wird, der mit diesem B+A aufgehoben werden soll. Auf die ausdrücklichen Verweise auf die Gemeindeordnung und das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates soll in Zukunft verzichtet werden.

2 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, den vorgeschlagenen formellen Anpassungen im Finanzhaushaltreglement bzw. im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 28. März 2012

Urs W. Studer

Urs W. Studer
Stadtpäsident

Toni Göpfert

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 13 vom 28. März 2012 betreffend

Neues Berichtswesen,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über den Finanzhaushalt vom 15. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

III. Leistungsaufträge mit Globalbudgets

Art. 15c *Steuerung*

¹ Die Leistungserbringung der gemäss Art. 15b ausgewählten Organisationseinheiten wird gesteuert durch

- a. Leistungsvorgaben und Ziele (politischer Leistungsauftrag),
- b. Leistungsindikatoren,
- c. den Globalkredit.

² Der Leistungsauftrag mit Globalbudget wird jährlich festgelegt.

³ Sonderkredite gemäss Art. 61 der Gemeindeordnung sind nicht Bestandteil des Leistungsauftrags mit Globalbudget.

Art. 15d *Politischer Leistungsauftrag*

¹ Der politische Leistungsauftrag enthält pro Organisationseinheit übergeordnete Zielsetzungen sowie die eigentlichen Leistungsvorgaben.

² (bleibt unverändert)

³ Der politische Leistungsauftrag bezieht sich auf die gesamte Organisationseinheit oder einzelne Leistungsgruppen oder in Ausnahmefällen auf einzelne Leistungen.

⁴ Wird der politische Leistungsauftrag in der Budgetberatung abgeändert, so sind diese Leistungsvorgaben spätestens ab demjenigen Budget, welches als nächstes nach dem Beschluss des politischen Leistungsauftrages erarbeitet wird, zu berücksichtigen.

Art. 15e

Wird aufgehoben.

Art. 15f *Vorgaben in den Leistungsgruppen*

¹ Der Stadtrat konkretisiert den politischen Leistungsauftrag über Vorgaben in den Leistungsgruppen. Diese enthalten pro Organisationseinheit für das jeweilige Jahr die folgenden Elemente:

- die in den einzelnen Leistungsgruppen enthaltenen Leistungen;
- geeignete Messgrößen (Indikatoren), mit deren Hilfe die Quantität und/oder Qualität einzelner Leistungen gemessen werden kann;
- Sollvorgaben zu einzelnen Leistungen, mit welchen die verlangte Quantität und/oder Qualität angegeben wird;
- die Aufwendungen und Erträge, die sich durch die Erstellung der Leistungsgruppen ergeben;
- die Aufteilung der Netto- und Bruttokredite auf die einzelnen Leistungsgruppen.

² Der Grosse Stadtrat wird mit dem Voranschlag über die Vorgaben in den einzelnen Leistungsgruppen informiert.

³ (bleibt unverändert)

2. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

3. Voranschlag und Gesamtplanung

Art. 51a *Leistungsaufträge mit Globalbudget im Voranschlag*

¹ Im Voranschlag bestimmt der Grosse Stadtrat diejenigen Organisationseinheiten, die mittels Leistungsauftrag und Globalbudget gemäss Art. 15d des Reglements über den Finanzhaushalt geführt werden.

² Er beschliesst dabei für diese Organisationseinheiten für die nächsten fünf Jahre die Leistungsvorgaben und Ziele (politischer Leistungsauftrag) und legt das jeweilige Globalbudget für das nächste Rechnungsjahr fest.

Art. 51b *Ziele und Vorgaben in der Gesamtplanung*

¹ Der Grosse Stadtrat beschliesst im Rahmen der Gesamtplanung jährlich für die nächsten fünf Jahre

- a. die generellen Ziele der städtischen Politik,
- b. die übergeordneten Ziele der Stadt für jede delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung gemäss dem Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling.

² Die Behandlung der übrigen Teile der Gesamtplanung richtet sich nach Art. 52.

4. Übrige Planungen, Rechenschaftsberichte, Genehmigungsgeschäfte

Art. 52 *Planungen*

(bleibt unverändert)

Art. 52a

Wird aufgehoben.

3. Das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 12 *Gesamtplanung*

¹ Der Grosse Stadtrat beschliesst in der Gesamtplanung für jede delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung die übergeordneten Ziele der Stadt.

² (bleibt unverändert)

4. Diese Änderungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

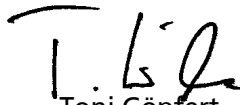
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Mai 2012

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Korintha Bärtsch
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber

